

# Lesefassung der Gebührensatzung zur Wasserversorgung der Gemeinde Hamberge

Stand: 16. Dezember 2019

---

## Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Hamberge vom 13. Dezember 2011

### (Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 6) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2017 (GVOBl. S. 269), mit Ausführungsanweisung Runderlaß des Innenministeriums vom 27. Juli 1978 –IV 340c–5300–(Amtsbl. S. 475), geändert durch Ausführungshinweise vom 30. Oktober 1995 –IV 340c–162.411.1– wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hamberge vom 28.11.2019 folgende Satzung erlassen:

#### Inhaltsübersicht

##### I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

##### II. Abschnitt Wassergebühr

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Zählergebühr für Standrohrzähler
- § 6 Wiederanschlussgebühr
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Entstehung und Beendigung des Gebührenanspruches
- § 9 Gebührenpflichtiger
- § 9a Heranziehung und Fälligkeit, Vorauszahlungen

##### III. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 10 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)
- § 14 Aufrechnung
- § 15 Inkrafttreten

##### I. Abschnitt

##### § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der Satzung über die Wasserversorgung in der Gemeinde Hamberge vom 02. Juli 1996 in der jeweils gültigen Fassung als eine selbständige öffentliche Einrichtung.

- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühr).

## II. Abschnitt Wassergebühr

### § 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen Wasserversorgungsanlage wird eine Wassergebühr für die Grundstücke erhoben, die aus dieser öffentlichen Wasserversorgungsanlage den Frischwasserbedarf decken.

### § 3 Gebührenmaßstab für die Wasserversorgung

- (1) Die Wassergebühr wird in Form einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr erhoben. Grundlage für die Festsetzung der Grundgebühr ist die Art und das Maß der Grundstücksnutzung bzw. die Nennleistung oder die Anschlussweite des verwendeten Wasserzählers. Die Verbrauchsgebühr wird nach den Wassermengen bemessen, die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen werden. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Frischwasser.
- (2) Als aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Eine sonstige Entnahme von Wasser aus öffentlichen Hydranten, welche nicht zum Löschen von Feuer dient, bedarf der Genehmigung der Gemeinde und ist ebenso entsprechend den §§ 4 Absatz 3 und 5 dieser Satzung gebührenpflichtig. Andere Zwecke sind beispielsweise die Feldberegnung, Schaustellungen, Versorgung von Baustellen. Die Entnahme von Wasser zu anderen Zwecken ist nur über einen durch die Gemeinde auf Antrag zur Verfügung gestellten Standrohrzähler zulässig.

### § 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden laufende Benutzungsgebühren in Form von Grundgebühren und Verbrauchsgebühren erhoben.

Die Grundgebühr für die Wasserversorgung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben. Sie wird für jeden angefangenen Monat nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. Dauerdurchfluss (Q3) des/der für die Wasserversorgung des Grundstücks erforderlichen Wasserzähler/s (Messeinrichtung) berechnet. Die Höhe der Grundgebühr ermittelt sich wie folgt:

<b>Qn bzw. Q3 des Wasserzählers (Messeinrichtung)</b>	<b>monatliche Grundgebühr</b>
Qn 1,5 oder Q3 = 2,5	2,00 €
Qn 2,5 oder Q3 = 4	5,00 €
Qn 3,5 oder Q3 = 6,3	6,00 €
Qn 6 oder Q3 = 10	7,50 €
Qn10 oder Q3 = 16	13,00 €
<b>Verbundzähler</b>	
Qn 15 oder Q3 = 25 bis Qn 150 oder Q3 = 250	24,00 €

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Leistungen der einzelnen Messeinrichtungen bemessen.

Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der durch die Messeinrichtung (Wasserzähler) ermittelten Wasserentnahme. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt 0,95 EURO (netto) je cbm entnommenes Wasser.

Für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken, wie der Versorgung von Baustellen, Schaustellungen usw. dienen und für die keine Messeinrichtung installiert ist, wird für den Wasserverbrauch eine Pauschalgebühr in Höhe von 25,00 EURO erhoben. Die Pauschalgebühr gilt für jeden angefangenen 3- Monatszeitraum. § 4 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

## **§ 5 Zählergebühr für Standrohrzähler**

Für jeden angefangenen Tag der Überlassung eines Standrohrzählers wird eine Zählergebühr erhoben; sie beträgt für einen Standrohrzähler mit einer Anschlussweite

bis zu	30 mm	0,50 EURO
von mehr als	30 mm	1,00 EURO.

Unberührt hiervon bleibt die Erhebung der Verbrauchsgebühr nach § 4 Absatz 3.

## **§ 6 Wiederanschlussgebühr**

Die Gebühr für den Wiederanschluss eines aus Verschulden des Abnehmers gesperrten Hausanschlusses beträgt 25,00 EURO.

## **§ 7 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

## **§ 8 Entstehung und Beendigung des Gebührenanspruches**

- (1) Der Benutzungsgebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, und zwar
  - a) für die Grundgebühr mit dem 01. des Monats, der auf den Tag der Bereitstellung folgt; ansonsten jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr).
  - b) für die Verbrauchsgebühr durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 7).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Erhebungszeitraumes, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

## **§ 9 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstückes oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenpflichtiger.

Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren.

Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer den Eigentumswechsel nachweist.  
Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 9a Heranziehung und Fälligkeit, Vorauszahlungen**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Hamberge Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlich entstehenden Gebühr für den laufenden Erhebungszeitraum.
- (3) Die Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.
- (4) Die Zählergebühren für einen Standrohrzähler und die aus dem Verbrauch berechneten Verbrauchsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (5) Die Wiederanschlussgebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

## **III. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 10 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

### **§ 11 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und

grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 10 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 13 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

Neben den Gebühren wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe erhoben.

## **§ 14 Aufrechnung**

Gegen Gebührenforderungen darf nicht aufgerechnet werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hamberge, 16.12.2019

Paul- Friedrich Beeck  
(Bürgermeister)